

Richtlinie
gültig ab 2025



Rotwild-Bejagungsrichtlinie

Ziel

Mit vorliegender Bejagungsrichtlinie soll ein gesunder, wirtschaftlich tragfähiger und nach Geschlecht sowie Alter naturnahe strukturierter Rotwildbestand erreicht bzw. erhalten werden. Dieses Ziel beinhaltet auch die Erreichung eines klimafitten Waldes als Teil eines intakten Rotwildlebensraumes.

Abschussplanung

Grundsätzliches

- Auf Grund der Lebensweise des Rotwildes führt nur eine großräumige Bejagungsplanung und -umsetzung zum Ziel. Es wird daher empfohlen, zumindest den Hegering oder noch größer zusammengefasste Lebensraumgemeinschaften als Planungseinheit zu verwenden. Aus dieser Ebene heraus können die Abschüsse dann auf die Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete heruntergebrochen werden.
- Für Reviere mit einem jährlichen Rotwildabschuss von mind. 30 Stück bzw. ab etwa 1000 ha Rotwildlebensraum eignen sich revierbezogene Anträge für Hirsche der Klasse I und II. In anderen Revieren sollen insbesondere Hirsche der Klasse I und II vorwiegend anhand revierübergreifender Abschussanträge freigegeben werden.
- Neben dem vergangenen Abschuss und dem Wildeinfluss sollen regelmäßige Zählungen bei den Rotwildfütterungen, aus denen sich Tendenzen bezüglich Wildstand und Geschlechterverhältnis erkennen lassen, Grundlage der Abschussplanung sein.
- Durch die Abschussplanung soll ein natürliches Geschlechterverhältnis von nahe 1:1 (Hirsch:Tier) erhalten bleiben.
- Durch die Abschussplanung soll eine naturnahe Altersstruktur (hohe, schlanke Alterspyramide) erhalten bleiben. Dies wird erreicht, indem die Bejagung das natürliche Sterblichkeitsmuster nachahmt. Das bedeutet:
 - Die höchste Sterblichkeit gibt es von Natur aus bei Nachwuchsstücken und bei der Jugend → diese sollen daher einen Großteil der Strecke ausmachen.
 - In der mittleren Altersklasse (vollreife „Leistungsträger“) gibt es von Natur aus sehr wenige Ausfälle → diese sollen daher nur zurückhaltend bejagt werden.
 - In der höheren Altersklasse (Senioren) steigt die natürliche Sterblichkeit wieder → hier erfolgt daher eine maßvolle Entnahme.



Ob die Altersstruktur naturnahe ist, also auch mittelalte und alte Stücke ausreichend vorhanden sind, kann anhand der Strecke, insbesondere der Hirschabschüsse, und anhand der Wildzählungen beurteilt werden.

Abschussgliederung

Die Abschussgliederung hängt von der festgestellten Ausgangssituation hinsichtlich Wildstand, Altersstruktur und Geschlechterverhältnis ab. An der Erhebung der Ausgangssituation wirken Jäger, Grundeigentümer und Behördenvertreter gemeinsam mit. Dazu dienen unter anderem die verschiedenen gesetzlichen und in dieser Richtlinie beschriebenen Instrumente und Gremien (Hegeschaufen, Angaben zum Wildschaden im Zuge der Abschussplanung, Winterzählungen, Grünvorlageorgane etc.).

Bei naturnaher Altersstruktur, einem Geschlechterverhältnis nahe 1:1 und angemessenem Wildbestand:

Abschuss im Verhältnis von etwa 1:1:1 (Hirsche:Tiere:Kälber)

- 1/3 Hirsche, davon
 - ca. 20% Klasse I
 - ca. 10% Klasse II
 - ca. 70% Klasse III
- 1/3 Tiere (Empfehlung: mind. 60% Alttiere, max. 40% Schmaltiere)
- 1/3 Kälber

Bei einem Überhang an weiblichen Stücken oder zu hohem Wildbestand:

- Abschuss im Verhältnis von 1:1,5:1,5 (1 Hirsch, 3 St. Kahlwild) bis 1:2:2 (1 Hirsch, 4 Stk. Kahlwild). Erforderlichenfalls ein noch höherer Kahlwildanteil pro Hirsch.
- Gliederung des Hirschabschusses: ca. 20% Klasse I, ca. 10% Klasse II, ca. 70% Klasse III

Bei einem Überhang an männlichen Stücken:

- Regulierung durch Abschüsse in der Klasse III, bzw.
- individuelle Regelungen in Abstimmung mit der Behörde

Die Feststellung der Ausgangssituation, die entsprechende Abschussplanung und die Abschussdurchführung können als sich wiederholender Kreislauf gesehen werden. Weichen Abschussplan und durchgeführter Abschuss wiederholt deutlich voneinander ab, so funktioniert ein Teil des Kreislaufes nicht und die Einschätzung der



Ausgangssituation, die Abschussplanung sowie die Abschussdurchführung sind erforderlichenfalls anzupassen, um das eingangs beschriebene Ziel zu erreichen.

Bei ständiger Wolfspräsenz ist dessen Beuteverbrauch bestmöglich bei der Abschussplanung zu berücksichtigen.

Abschussdurchführung

Um das Wild gesund zu halten (ungestörte Äsungsaufnahme) und Wildschäden zu vermeiden, sind Jagdstrategien (Intervall-, Schwerpunktbejagung und Ruhezeiten) regional zu planen und anzuwenden. Der Einsatz dieser Strategien und eine störungsarme Bejagung erhalten vertrautes Wild und langfristigen Jagderfolg.

Der Abschuss hat so zu erfolgen, dass innerhalb eines Jahres zumindest die Abschussparität gegeben sein muss. Das bedeutet, dass auch vermehrt auf den Abschuss von Tieren und Kälbern zu achten ist. Im Sinne der Weidgerechtigkeit ist es selbstverständlich, dass führende Tiere nur erlegt werden, wenn zuvor das Kalb erlegt wurde.

Wird in einem Jagdgebiet überwiegend männliches Wild zur Strecke gebracht, so kann die Behörde vom § 81 (4) Gebrauch machen und den Abschuss von Trophäenträgern bis zur Abschusserfüllung einer bestimmten Anzahl von weiblichen Stücken aussetzen.

Damit der Abschuss laut Gliederung im Abschussplan durchgeführt wird, kann der Hegering/die Hegegemeinschaft (sonstige Planungseinheit) Regeln und Anreize festlegen. Beispielsweise kann eine Bindung der Hirschabschüsse an den Kahlwildabschuss, eine Aufteilung der Hirsche anhand der Jagdgebietsfläche etc. erfolgen. Der Aufbau naturnaher Altersstrukturen kann dadurch unterstützt werden.

Beispiele wie folgt:

- Beispielsweise kann für die Erlegung eines Hirsches der Klasse II in einem Jagdgebiet die Erlegung einer bestimmten Anzahl an Kahlwild (im Vor- oder Nachhinein in der Jagdperiode) vorausgesetzt werden.
- Eine Mindestvoraussetzung für den Zugriff auf einen revierübergreifend verfügbaren Hirschabschuss kann beispielsweise die Erfüllung des revierbezogenen verfügbaren Kahlwildabschlusses sein.
- Erstellung eines Periodenplanes für die Hegegemeinschaft zur Planung der Abschüsse in den einzelnen Revieren innerhalb der Jagdperiode.



Abschussbewertung

Laut NÖ JVO § 26a dürfen nur jene Stücke erlegt werden, welche anhand ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, dass sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben. Die Kontrolle der Abschussdurchführung und Bewertung der erlegten Stücke kann folgendermaßen gewährleistet werden:

- Zur Kontrolle der Abschussdurchführung sind sämtliche erlegte Stücke und Fallwild in grünem Zustand einem „befugten Grünvorlageorgan“ vorzulegen, welcher diese durch einen Längsschnitt im linken Lauscher kennzeichnet. Die Grünvorlageorgane werden per Bezirksverordnung kundgemacht.
- Hirsche werden im Zuge der Hageschauen bewertet:
 1. Spießler, die keine Rosenbildung aufweisen, sind als einjährig (Schmalspießer) zu bewerten.
 2. Hirsche, deren M3 (6. und letzter Backenzahn) noch nicht vollständig entwickelt und keinerlei Abschiff zeigen, sind der Altersklasse III zuzuordnen.
 3. Alle anderen Hirsche können mit dem vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde, mit Unterstützung des NÖ Landesjagdverbandes entwickelten PC-Programmes „Hirschalter“ bewertet werden. Das Programm kann unter der Internetadresse www.noejagdverband.at kostenlos heruntergeladen werden. Diesem leicht zu bedienenden Programm sind auch die geologischen Formationen Niederösterreich unterlegt, wodurch eine Genauigkeit gegenüber dem Zahnschliff von bis zu 95% gegeben ist.
 4. Sollte auch diese Bewertungsmethode nicht ausreichend sein, so kann beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, 1160 Wien, Savoyenstr. 1 ein Zahnschliff zur genauen Altersbestimmung beantragt werden. Diese Variante ist die genaueste, allerdings sind rd. 10% der eingesendeten Kiefer nicht bewertbar. Der rechte Kieferast ist vom Bezirksjägermeister oder dem zuständigen Hegeringleiter einzusenden. Ist der Kiefer nicht bewertbar, so gilt das Ergebnis der Bewertungskommission. Wurde der Kiefer vom Erleger zum Zahnschliff eingesandt, so sind das Gutachten, die Trophäe inklusive Oberkiefer und der bewertete sowie der unbewertete Kiefer zur Kontrolle seiner Zugehörigkeit der Bewertungskommission oder der zuständigen Behörde vorzulegen und anzuerkennen. Anerkannt werden nur Gutachten, die vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie 1160 Wien erstellt wurden.



- Revierübergreifend verfügte Hirsche der Klasse I und II, tlw. auch 4-jährige Hirsche der Klasse III werden in grünem Zustand von einer Grünbewertungskommission (z.B. ein Mitglied aus dem betroffenen Hegering, zwei Mitglieder aus anderen Hegeringen) anhand ihrer Zahnabnutzung (siehe Punkte 1–3 oben; Programm Hirschalter des NÖ Jagdverbandes) bewertet. Von der Bewertungskommission ist das Ergebnis schriftlich in zweifacher Ausfertigung festzuhalten, wobei ein Exemplar der Hegeringleiter erhält, die Zweitausfertigung verbleibt beim Erleger, zur Vorlage bei der Hegeschau. Die Bewertung durch die Grünbewertungskommission kann die Bewertung im Zuge der Hegeschau ersetzen.

Sanktionen

Jede Missachtung des Abschussplanes wird der Behörde spätestens im Anschluss an die Hegeschau gemeldet und laut NÖ Jagdgesetz geahndet.

Unabhängig davon kann es interne Sanktionen durch die Hegegemeinschaft geben. Zum Beispiel können bei Fehlabschüssen von der Hegegemeinschaft bzw. vom Hegering individuelle Wartezeiten bis zur nächsten Abschussfreigabe oder Einsparungen als Sanktion für das jeweilige Revier festgelegt werden.

Beispiel für hegeringinterne Sanktionen:

- Ein Hirsch der AK I ist im Abschussplan frei, ein Hirsch der AK II wird jedoch erlegt:
 - Der nächste freie Hirsch der AK II für das Revier wird eingespart.
 - Falls kein Hirsch der AK II mehr vorgesehen, wird der nächste Hirsch der AK I für das Revier eingespart.

Dem Wild verpflichtet!

Vorliegende Richtlinie soll eine wild- und praxisgerechte Bejagung des Rotwildes ermöglichen. Auf Basis einer für ganz NÖ geltenden Richtlinie wurde versucht, möglichst einfache, regional flexible Lösungen für die unterschiedlichen Ausgangssituationen zu erarbeiten. Die Richtlinie gibt dabei den Rahmen vor, innerhalb dem sich die Hegeringe/Bezirke bei der Umsetzung je nach vorliegenden Besonderheiten und Herausforderungen bewegen können. Auch dabei soll nach unserem Leitspruch „Dem Wild verpflichtet!“ gehandelt werden.

Stand 22.03.2024